



---

**Kommunaler Versorgungsverband  
Mecklenburg-Vorpommern  
Bereich II**

Knooper Weg 71, 24116 Kiel  
Telefon 0431/57010  
Telefax 0431/564705  
E-Mail KV-MV@t-online.de  
Internet

---

Stand: 09.10.2019

## **Grundsätze für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch den VM-V**

### **Allgemeines**

Die Pensionsrückstellungen für Aktive und Versorgungsberechtigte in einem Kalenderjahr wird von dem VM-V mit Hilfe des Programms „HAESSLER Pensionsrückstellung – Kommunal“ der Fa. Haessler Information GmbH nach berechnet. Die Pensionsrückstellungen sind zum Barwert der erworbenen Versorgungsanwartschaften nach dem Teilwertverfahren zu berechnen. Hierbei wird der Rechnungszins, der nach § 35 Abs. 4 GemHVO-Doppik i. V. m. § 6a EStG vorgeschrieben ist (aktuell: 6%), berücksichtigt.

Die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der Programmgestaltung liegt bei der Fa. Haessler. Die Berechnung erfolgt personenbezogen. Sie ist – soweit die erforderlichen Daten aus dem Umlage- und Versorgungsabrechnungsprogramm des VM-V stammen – eine kostenlose Serviceleistung des VM-V. Gleiches gilt, wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts, für die der VM-V auftragsweise die Zahlbarmachung der Versorgungsbezüge durchführt, importierbare Daten anliefert.

Die Berechnung erfolgt nach dem jeweiligen Personenstatus (Aktiven-/Versorgungsberechtigten-Ist-Bestand) zum 31.12. des Vorjahres und erfolgt im I. Quartal eines jeden Jahres. Durch die Neuberechnung erfolgt eine Löschung der bisherigen Daten, so dass auf diese nicht mehr zurückgegriffen werden kann.

Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen werden bei der Ermittlung der Pensionsrückstellungen durch den VM-V nicht berechnet. Entsprechende Rückstellungen sind durch den jeweiligen Dienstherrn selbst zu ermitteln.

Die nachfolgenden Grundsätze zur Ermittlung der Pensionsrückstellungen sind mit dem Ministerium für Inneres und Europa abgestimmt.

### **Datengrundlagen für die Anwendung in der jeweils aktuellen Version („HPR Kommunal“)**

#### **Gesetzliche Grundlagen der Versorgung**

Es gilt das Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg – Vorpommern (LBeamtVG M-V) in der jeweils aktuellen Fassung.

Das Ruhegehalt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit beträgt bei Aktiven 1,79375 %, insgesamt jedoch höchstens 71,75 %, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 14 Abs. 1 LBeamtVG M-V). Bei Versorgungsberechtigten wird der tatsächliche Ruhegehaltssatz zugrunde gelegt.

Das Witwengeld bei Aktiven beträgt 55 % des Ruhegehalts (§ 20 Abs. 1 LBeamtVG M-V); bei Versorgungsberechtigten 60 % des Ruhegehalts (§ 69e Abs. 5 LBeamtVG M-V i.V. mit § 20 Abs. 1 BeamtVG F. bis 31.12.2001).

Übergangsrecht (insbesondere §§ 69e u. 85 LBeamtVG M-V) bleibt bei Aktiven unberücksichtigt.

Das Eintrittsalter für den Ruhestand wird gemäß dem Schreiben des BMF IV B 2 – S 2176/07/0009 v. 05.08.2008 wie folgt bestimmt:

Geburtsjahrgänge bis 1961	Vollendung 66. Lebensjahr
Geburtsjahrgänge ab 1962	Vollendung 67. Lebensjahr

Bei Aktiven und verheirateten Versorgungsberechtigten wird das Sterbegeld nach § 18 Abs. 1 LBeamtVG M-V (Pauschalsterbegeld) berücksichtigt. Sonstige Einmal- und Sonderzahlungen (z.B. Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen nach § 48 LBeamtVG M-V, sog. Weihnachtsgeld) bleiben unberücksichtigt.

## Aktive

Grundsätzlich verwendet der VM-V die in seinen Programmen hinterlegten Daten zu einer Person (z. B. Name, Geburtsdatum, Besoldungsgruppe und Laufbahn). In den folgenden Fällen wird ggf. eine Pauschalierung vorgenommen:

- Vordienstzeiten werden berücksichtigt, soweit sie hinterlegt sind. Sind keine Vordienstzeiten hinterlegt wird eine Pauschalierung bei der Begründung des Beamtenverhältnisses zugrunde gelegt. Gehört der Beamte der Laufbahngruppe 2, ab zweiten Einstiegsamt (höherer Dienst) an, so wird als Datum des Beginns des Beamtenverhältnisses der 25. Geburtstag angenommen, in allen anderen Fällen der 21. Geburtstag.

Wahlbeamte können programmtechnisch hierbei nur wie Laufbahnbeamte berechnet werden. Soweit künftig eine Differenzierung möglich ist, wird diese nachvollzogen.

- Abweichend von den allgemeinen Grundsätzen für das Eintrittsalter in den Ruhestand wird für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren die Vollendung des 62. Lebensjahres als Eintrittsalter in den Ruhestand berücksichtigt.
- der Familienzuschlag für verheiratete Beamtinnen und Beamte (ohne Kinder).
- Etwaige künftige Beförderungen und Besoldungserhöhungen werden nicht eingerechnet.
- Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung (Freistellungen) werden berücksichtigt, soweit sie hinterlegt sind. Ist nichts anderes hinterlegt, wird von einer Freistellung bis zum Ruhestandsbeginn ausgegangen. Hat der VM-V keine Kenntnis über etwaige Freistellungen, so wird eine Vollbeschäftigung unterstellt.
- Beamtinnen und Beamte auf Widerruf bleiben unberücksichtigt.
- Das Vorliegen von Rentenanwartschaften sowie deren Höhe sind bei aktiven Beamtinnen und Beamten unbekannt; Rentenanrechnungsregelungen bleiben deshalb bei ihnen unberücksichtigt.

## Pensionäre und Hinterbliebene

Bei den Versorgungsempfängern wird zwischen Ruhestandsbeamten, Invaliden (Versorgungsempfänger auf Grund eines Dienstunfalls), Witwen und Waisen (ohne Differenzierung zwischen Halb- und Vollwaisen) unterschieden. Bei den Waisen wird zusätzlich noch berücksichtigt, ob es sich hierbei um eine Waise handelt, der das Waisengeld wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt wird.

Für die Berechnung werden die folgenden Werte berücksichtigt:

- Der Berechnung wird der monatlich im Dezember zustehende Versorgungsbezug zu Grunde gelegt. Dieser wird gekürzt um die Anrechnungen nach den §§ 54 u. 55 LBeamtVG M-V (Anrechnung von anderen Versorgungsleistungen und Renten). Keine Berücksichtigung finden dagegen Kürzungen auf Grund der §§ 53 und 57 LBeamtVG M-V (Einkommensanrechnung und Eheversorgungsanrechnung), da diese grundsätzlich zeitlich befristet sind bzw. entsprechende Erstattungsleistungen an die Rentenversicherungsträger zu erbringen sind.

Beteiligungen nach § 107b BeamtVG bleiben unberücksichtigt.